MASTER OF LEGAL STUDIES

Master-Thesis

zur Erlangung des Titels MLS (Master of Legal Studies)
im Rahmen des Universitätslehrganges "Master of Legal Studies, MLS"
Vertiefung Computer- und IT-Recht

"Das einheitliche EU-Patent und das einheitliche Patentgericht"

eingereicht am

Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration
an der Donau-Universität Krems

unter Betreuung von Dr. Johannes Werner

von

DI (FH) Dietmar HAFNER

Krems, im März 2015

Eidesstattliche Erklärung

Ort, Datum

Ich, DI (FH) Dietmar Hafner, geboren am 28.02.1982 in Klagenfurt erkläre,

1. Quelle habe,	dass ich meine Master-Thesis selbständig verfasst, en und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst ke	
2. Form	dass ich meine Master-Thesis bisher weder im In- r als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,	noch im Ausland in irgendeiner
•	dass ich, falls die Master-Thesis mein Unterne erationspartner betrifft, meinen Arbeitgeber über Titel s unterrichtet und sein Einverständnis eingeholt habe.	

Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

Εi	idesstattli	che Erklärung	2
ln	haltsverz	eichnis	3
Αl	bbildungs	verzeichnis	5
Ta	abellenve	rzeichnis	6
Αl	bkürzung	sverzeichnis	7
D	anksagur	g	10
Di	isclaimer		11
1		ng	
		le und Aufbau dieser Arbeit	
	1.2 Allo	gemeines zum Patentwesen	
	1.2.1	Das Patent und dessen Eigenschaften	
	1.2.2	Allgemeiner Patentlebenszyklus	
	1.2.3	Nationales Patentrecht	
	1.2.4		
2		ung des einheitlichen europäischen Patentschutzes	
		stehungsgeschichte bis zum Jahr 2000	
		stehungsgeschichte ab dem Jahr 2000	
_		sammenfassung	
3		kte Zusammenarbeit	
		prung und Grundlagen	
		wendung im Bereich des Patentschutzes	
	3.2.1	5 5 5	
		sammenfassung	
4	•	sches Patent mit einheitlicher Wirkung	
		geschichte der Verordnung (EU) 1257/2012	
		alte der Verordnung (EU) 1257/2012	
	4.2.1	Teilnehmende Mitgliedsstaaten und Wirkungsweise des EU-Patents	
	4.2.2	Aufgaben des EPA und der teilnehmenden Mitgliedsstaaten	
	4.2.3 4.2.4	Lizenzierbarkeit	_
	4.2.4		
		Aufgaben und Tätigkeiten der KommissionZeitliche Geltung und Anwendungsabhängigkeiten	
		ge gegen die VO (EU) 1257/2012ge gegen die VO (EU) 1257/2012	
		sammenfassung	
5		tzungsregelungen	
J		geschichte der Verordnung (EU) 1260/2012	
	5.1.1	Londoner Abkommen	
	5.1.2	Ursprung der geplanten VO	
	5.1.3	Erste Kompromissvorschläge zur geplanten VO	
	5.1.4	Weitere Kompromissvorschläge zur geplanten VO	
	5.1.5	Schlussendliche Festlegungen der VO	
		alte der Verordnung (EU) 1260/2012	
	5.2.1	Sprachen- und Übersetzungsregelungen des EU-Patents	
	- ·-· ·		

	5.2	2.2	Erstattung der Übersetzungskosten	109
	5.2	2.3	Sprachen- und Übersetzungsregelungen im Rechtsstreit	110
	5.2	2.4	Übergangszeitraum	111
	5.2	2.5	Inkrafttreten	_
	5.3	Klag	ge gegen die VO (EU) 1260/2012	113
	5.4		ammenfassung	
6	Einl		ches Patentgericht	
	6.1		geschichte zum EPG-Übereinkommen	
	6.2		pau des EPG-Übereinkommens	
	6.3	Allg	emeines zum Übereinkommen und die Rechtsquellen des EPG	126
	6.4	Pate	entwirkung, Patentierbarkeit und Ausnahmetatbestände	128
	6.5	Inst	itutionelle Bestimmungen (Kammern) und Richter (Spruchkörper)	131
	6.6	Aus	schüsse und Finanzhaushalt des EPG	134
	6.7		tändigkeit des EPG	
	6.8	Ver	fahrensbestimmungen	
	6.8	3.1	Allgemeine Verfahrensbestimmungen	142
	6.8	3.2	Parteien und deren Vertretung	
	6.8	3.3	Verfahrenssprache	
		3.4	Beweise	
	6.8	3.5	Befugnisse des EPG	145
	6.8	3.6	Berufung und Entscheidungen	148
	6.9		rgangszeitraum und Inkrafttreten	
	6.10	Zus	ammenfassung	153
7	Cor	ıclus	io	156
Li	teratu	rverz	zeichnis	159
R	echtli	che H	Hinweise zu den verwendeten Materialien	180

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Fiktiver Patentlebenszyklus	19
Abbildung 2: Zeittafel zur Entstehung des Gemeinschafts- bzw. EU-Patents	32
Abbildung 3: Bedingungen und Voraussetzungen der VZ im Bereich des Patentschutzes	54
Abbildung 4: Teilnehmende Mitgliedsstaaten an der Verstärkten Zusammenarbeit	56
Abbildung 5: Einflussfaktoren für das Zustandekommen der VO 1257/2012	68
Abbildung 6: Wahloptionen der Patentanmeldung und der Weg zum EU-Patent	73
Abbildung 7: Faktoren zur Gestaltung der EU-Patentjahresgebühren	84
Abbildung 8: Drei Einflussfaktoren auf die Simulationsberechnung der Jahresgebühren	85
Abbildung 9: Zusammenfassende Darstellung an Modellen für EU-Patent Jahresgebühre	n 88
Abbildung 10: Internationaler Vergleich der absoluten Patentierungskosten (10 Jahre)	91
Abbildung 11: Internationaler Vergleich der absoluten Patentierungskosten (10 Jahre)	92
Abbildung 12: Faktoren der EU-Patentjahresgebühren mit möglichen Lösungsansätzen	95
Abbildung 13: Übersetzungs-Konstellationen durch das Londoner Übereinkommen	. 103
Abbildung 14: Beispiel für die Übersetzungsregelung des EU-Patents	. 109
Abbildung 15: Institutionen des einheitlichen Patentgerichts	. 132
Abbildung 16: Zugelassene Beweismittel am EPG	. 144

Abbildungsverzeichnis Seite 5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Klagen und Entscheidungen zur Verstärkten Zusamme	enarbeit61
Tabelle 2: Verbotsrechte des Patentinhabers	129
Tabelle 3: Zuständigkeitsmatrix des Gerichts erster Instanz (EPG)139

Tabellenverzeichnis Seite 6

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Abkürzungen		
ABI	Amtsblatt der europäischen Union	
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union	
BIP	Bruttoinlandsprodukt	
DE	Deutsch	
EG	Europäische Gemeinschaft	
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl	
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	
EN		
	Englisch	
endg	endgültig	
EP	Europäisches Patent	
EPA	Europäisches Patentamt	
EPG	Einheitliches Patentgericht oder Einheitliche Patentgerichtsbarkeit	
EPLA	European Patent Litigation Agreement	
EPLC	European Patent Litigation Certificate	
EPO	Europäische Patentorganisation	
EPÜ	Europäische Patentübereinkunft	
ErwGr	Erwägungsgrund	
EU	Europäische Union	
EuGH	Gerichtshof der europäischen Union oder Gerichtshof	
EUV	Vertrag über die europäische Union	
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	
FN	Fußnote	
FR	Französisch	
FuE	Forschung und Entwicklung	
GP	Gemeinschaftspatent	
GPÜ	Gemeinschaftspatentübereinkommen	
HR	Human Resources	
idgF	In der geltenden Fassung	
idR	In der Regel	
idS	In dem Sinne	

ieS	Im eigentlichen Sinn
IP	Intellectual Property
iwS	Im weiten Sinne
KMU	Klein- und mittlere Unternehmen
LA	Londoner Abkommen
NPO	Non-Profit-Organisation
PatG	Österreichisches Patentgesetz
PatV-EG	Österreichisches Patentverträge-Einführungsgesetz
PCT	Patent Cooperation Treaty
PLuTO	Patent Language Translations Online
PVÜ	Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
Rz	Randzahl
sv	Sachverständiger
UPC	Unified Patent Court
ÜbkEPG	Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht
VO	Verordnung
VüG	Vereinbarung über Gemeinschaftspatente
VZ	Verstärkte Zusammenarbeit
WIPO	World Intellectual Property Organization

Länderkürzel	
AL	Albanien
AT	Österreich
BA	Bosnien und Herzegowina
BE	Belgien
BG	Bulgarien
СН	Schweiz
CY	Zypern
CZ	Tschechien
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EE	Estland
ES	Spanien
FI	Finnland
FR	Frankreich
GB	Großbritannien

GR	Griechenland
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IE	Irland
IS	Island
IT	Italien
LI	Liechtenstein
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MC	Monaco
ME	Montenegro
MK	Mazedonien
MT	Malta
NL	Niederlande
NO	Norwegen
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
RS	Serbien
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakei
SM	San Marino
TR	Türkei

Danksagung

Diese Arbeit stellt einen weiteren Schritt meiner akademischen Fortbildung dar. Diese konnte durch die Beteiligung von einigen Menschen in meinem Umfeld zu Stande kommen. Diesen Menschen möchte ich für dessen Geduld, Unterstützung, Ratschläge und Motivation von Herzen danken.

Besonderer Dank kommt meiner Freundin Monika Koch zu, die mich stets motiviert hat, diese Arbeit fertigzustellen.

Darüber hinaus möchte ich meinen Dank an Dr. Johannes Werner vom Österreichischen Patentamt richten, der mir als Betreuer dieser Arbeit wertvollen fachlichen Input liefern konnte und mich ausgezeichnet bei der Fertigstellung unterstützt hat.

Danksagung Seite 10

Disclaimer

Hinweise zur besseren Lesbarkeit

Im Text der vorliegenden Arbeit werden folgende Schreibweisen eingesetzt:

- "Wiedergabe als Vollzitat"
- Sinngemäße Wortwahl ausschließlich im Haupttext
- Hervorhebung

Als Zitiersystem werden die Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR) in der 7. Auflage angewandt.

Gender-Formulierung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Begriffe

In dieser Arbeit gilt gesamtheitlich die neue Artikel Nummerierung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nach dem Vertrag von Lissabon, sofern nicht explizit auf eine andere Nummerierung hingewiesen wird.

Folgende Begriffe werden als gleichwertige Synonyme verwendet: **EU-Patent, Gemeinschaftspatent, Einheitspatent** sowie **europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung**. Diese Begriffe sind klar vom Begriff des europäischen Patents abzugrenzen.

Rat der Europäischen Union: Im Text wird häufig der Begriff Rat dafür verwendet.

Europäischer Rat: Entspricht dem Ministerrat auf EU-Ebene; dieser tritt zweimal im Jahr zusammen.

Parlament der Europäischen Union: Im Text wird häufig der Begriff Parlament dafür verwendet.

Verträge: Im Kontext zu europarechtlichen Erläuterungen sind damit die Gründungsverträge der EU gemeint.

Disclaimer Seite 11

1 Einleitung

"Wer nicht erfindet, verschwindet./ Wer nicht patentiert, verliert."¹

Der erste Teil des Zitats mag umstritten klingen, dem zweiten Teil jedoch versucht diese Arbeit Ausdruck zu verleihen. Die heutige Wissensgesellschaft im Informationszeitalter ist von hochtechnologischen Produkten umgeben. Diese Produkte oder die für deren Herstellung notwendigen Verfahren haben einstmals als Ideen begonnen, und wurden danach zu Erfindungen oder Innovationen. Um aus einer Idee eine Innovation werden zu lassen, und danach ein langfristig erfolgreiches Produkt oder Verfahren zu etablieren, setzen Unternehmen geistiges Eigentum (Intellectual Property, IP) ein. Obwohl die beiden Worte geistig und Eigentum in widersprüchlicher Verwendung zusammengefügt erscheinen, kann einer Idee und der resultierenden Erfindung eine Eigentümerschaft zugeordnet werden. Diese Eigentümerschaft stellt ein bestimmtes Recht dar. Auf dem Gebiet des geistigen Eigentums gibt es eine Vielzahl an unterschiedlichen rechtlichen Ausprägungen, wie z.B. die Urheberschaft mit dessen Verwertungsrechten, das eingetragene Design für den Schutz ästhetischer Eigenschaften oder die Marke zum Schutz der Kennzeichnung. Dem Gebiet des geistigen Eigentums technischer Natur werden das Gebrauchsmuster, der Sortenschutz, der Halbleiterschutz und das Patent zugeordnet.²

Diese Arbeit fokussiert sich auf den Schutz technischer Erfindungen in Form von **Patenten**. Bei abstrakter Betrachtungsweise spielen Patente ein *zwiespältiges Spiel*, das sich folgendermaßen vergleichen lässt: Patente sind wie das *Salz in der Suppe*;³ zu viel Salz und die Suppe wird ungenießbar. In Hinsicht auf zu viele Patente bedeutet das, wird jede kleine Veränderung eines technischen Verfahrens oder Gegenstands geschützt, werden die Mitbewerber in ihrer wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit unbillig behindert. Mit zu wenig Salz schmeckt das Gericht schal. Zu wenige Patente welche *echte* Erfindungen nicht ausreichend schützen, machen Investitionen in Neuerungen für Unternehmer zu riskant. Im Patentwesen, welches eng an Forschung und Innovationskraft anknüpft, ist folglich ein günstiges Mittelmaß zum Schutz technischer Erfindungen gefragt.

Ein Blick auf aktuelle Statistiken zu Patentanmeldungen und Erteilungen im europäischen Raum zeigt eine leicht steigende Tendenz. Im Jahr 2013 wurden 266.000 Patentanmeldungen beim europäischen Patentamt eingereicht und 66.700 Patenterteilungen durchgeführt. Das entspricht einem Plus von 2,8 % bei den Anmeldungen und +1,6 % bei den Erteilungen gegenüber dem Vorjahr. Kritisch zu betrachten sind die Ursprungsstaaten

Einleitung Seite 12

¹ Erich Otto Häußer (1930-99), deutscher Jurist, 1976-95 Präsident des deutschen Patentamts. www.zitate.de, Patent, http://www.zitate.de/kategorie/Patent (abgefragt am 16.08.2014).

² Zusammengefasst aus Abb. 1 Venn-Diagramm zum geistigen Eigentum. *Lackner/Harrer*, Ideenverwertung & IP-Vermarktung, proinvent Ausgabe 01 2014, 13.

³ Mündliche Anmerkung von Dr. Johannes Werner.

der Patentanmeldungen, denn zwei Drittel davon stammen nicht aus den europäischen Staaten.⁴ Den stärksten Anstieg beim Anmeldewachstum verzeichnen die asiatischen Staaten, allen voran China und Süd Korea.⁵ Werden die absoluten Zahlen der Patentanmeldungen auf die Einwohner der Staaten umgelegt, so reihen sich die Schweiz, Schweden, Finnland, Dänemark, Niederlande und Deutschland auf den Top-Positionen. Österreich liegt über dem europäischen Durchschnitt an guter siebenter Position. Es zeigt sich eine gute Ausgangssituation für die europäische Innovationskraft. Das positive Bild der Statistik wird jedoch getrübt von der komplexen patentrechtlichen Situation, die momentan in Europa herrscht. Obwohl im europäischen Binnenmarkt eine Vielzahl an rechtlichen Bestimmungen bereits harmonisiert worden sind, gibt es im Patentbereich noch starken Nachholbedarf. Mit dieser Problematik setzt sich diese Arbeit in den kommenden Kapiteln auseinander und zeigt eine mögliche Lösung durch den Einsatz des geplanten Einheitspatents.

1.1 Ziele und Aufbau dieser Arbeit

Das Hauptziel dieser Arbeit ist die Darstellung eines umfassenden Überblicks über das europäische Patentwesen, wobei der Fokus auf dem System des Einheitspatents (EU-Patent) liegt. Dieser Überblick beginnt bei der geschichtlichen Entstehung des EU-Patents (anfangs Gemeinschaftspatent genannt), geht dann über zum aktuell beschlossenen Rechtsrahmen des *Patent-Pakets* der Union⁶ und wirft einen Blick auf die nach wie vor ungeklärten Fragen, die es in Zukunft noch zu bewältigen gilt.

Als Nebenziele dieser Arbeit können alle Aspekte betrachtet werden, die für das Verständnis des gesamten Systems des Einheitspatents von Nöten sind. Dazu zählen:

- Vermittlung der Grundbegriffe im Patentwesen und der Beschreibung des Wegs zum Patent im europäischen Bereich.
- Erklärung der Hintergründe zur Verstärkten Zusammenarbeit, den beiden Verordnungen zum EU-Patent und dem einheitlichen Patentgericht.
- Darstellung der möglichen Wege (bestehender und zukünftiger) zur Erlangung eines europäischen Patentschutzes.

⁴ INVENT Die Zeitschrift für geistiges Eigentum, Anmelderekord beim Europäischen Patentamt: Österreich über dem Durchschnitt, Ausgabe 1 2014 http://www.inventaustria.at/fileadmin/ebook/invent-2014-1/ (abgefragt am 19.08.2014) 8.

⁵ INVENT Die Zeitschrift für geistiges Eigentum, Anmelderekord beim Europäischen Patentamt: Österreich über dem Durchschnitt 9.

Die europäische Kommission nennt das System des EU-Patents Patent-Paket. Dieses besteht aus der Gesetzesinitiative, basierend auf zwei europäischen Verordnungen und einem internationalen Abkommen für die Errichtung eines einheitlichen Patentgerichts. Europäische Kommission, Patente, http://ec.europa.eu/internal_market/indprop/patent/index_de.htm (abgefragt am 18.08.2014).

- Gegenüberstellung des aktuellen europäischen Patentsystems mit dem derzeit noch nicht operativen EU-Patents in Hinsicht auf Verfahrensabläufe und Patentierungskosten.
- Veranschaulichung des Aufbaus, der Organisation und der Verfahrensbefugnisse des zukünftigen einheitlichen Patentgerichts.

Das Einleitungskapitel bietet neben der Heranführung an das Kernthema eine Wissensbasis zum Patentwesen. Es werden einige Begriffe des Patentwesens und der Ablauf eines fiktiven Patentlebenszyklus erörtert, sowie das derzeit existierende nationale, europäische und internationale Patentsysteme dargestellt.

Das zweite Kapitel widmet sich der geschichtlichen Entstehung eines einheitlichen europäischen Patentschutzes bis zum Jahr 2010. In den weiterführenden Kapiteln wird die geschichtliche Entwicklung des EU-Patent Systems ab dem Jahr 2010 erläutert.

Im dritten Kapitel wird auf das europarechtliche Mittel der Verstärkten Zusammenarbeit (VZ) eingegangen, welches für die rechtliche Schaffung des EU-Patents eingesetzt wurde. Neben den Grundlagen und der Entstehung der VZ werden die eingebrachten Klagen, der nicht an der VZ teilnehmenden Staaten Spanien und Italien, analysiert.

Das vierte, fünfte und sechste Kapitel bilden den Kern dieser Arbeit, nämlich die Analyse des aus drei Teilen bestehenden Patent-Pakets (VO zum EU-Patent, VO zur Übersetzungsregelung und das Übereinkommen zum einheitlichen Patentgericht). Im vierten Kapitel werden die rechtlichen Bestimmungen der EU-Patent Verordnung erhoben und es wird eine Analyse zu den künftig einzuhebenden Jahresgebühren angestellt. Aus dieser sollten sich Rückschlüsse auf zukünftige Patentierungskosten durch das EU-Patent ziehen lassen. Im fünften Kapitel wird jene EU-Patent Verordnung erklärt, welche die künftigen Sprachen- und Übersetzungsregelungen definiert. Das sechste Kapitel behandelt das Übereinkommen zur einheitlichen Patentgerichtsbarkeit, welches ein Gerichtssystem für künftige Patentstreitigkeiten in Europa errichtet.

Im letzten Kapitel dieser Arbeit findet sich eine abschließende Zusammenfassung und weiterführende Schlussfolgerungen.

1.2 Allgemeines zum Patentwesen

Dieses Unterkapitel schafft eine Wissensbasis für die darauf folgenden Fachinhalte dieser Arbeit. Zu Beginn dieses Unterkapitels werden die Patentwirkung und dessen Grundeigenschaften beleuchtet. Dem folgt ein Einblick in einen fiktiven Lebenszyklus eines Patents. Dieser findet seinen Ausgangspunkt im Verfahren zur Patenterteilung und setzt sich mit möglichen Arten von Patentrechtsstreitigkeiten bis hin zum Erlöschen des Patents fort.

Der Abschluss dieses Unterkapitels bietet einen Streifzug durch unterschiedliche Systeme des Patentrechts.

1.2.1 Das Patent und dessen Eigenschaften

Ein Patent ist ein Rechtstitel, das seinem Inhaber bzw. Rechtenachfolger bestimmte Ausschließungsrechte einräumt. Diese Ausschließungsrechte werden von der Staatshoheit verliehen und können zugleich als eine Art *Schutzfunktion* für den Inhaber verstanden werden. Dieser Schutz (**Patentschutz**) erstreckt sich auf eine bestimmte Erfindung, die dem Patentinhaber beispielsweise gegen eine Nachahmung der geschützten Erfindung rechtlich absichert. Erfindungen werden dem Bereich der Technik zugeschreiben wie folgendes Zitat verdeutlicht:

"Eine Erfindung ist eine Lehre zum technischen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausalen übersehbaren Erfolgs."⁷

Die Ausschließungsrechte des Patentinhabers, der seine Idee und dessen technische Umsetzung durch ein Patent schützen lässt, verbieten es Dritten den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, diesen in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder gar zu besitzen. Dieses erworbene Recht kann als **Patentwirkung** zusammengefasst werden, das dem Rechteinhaber ein exklusives Recht zur Nutzung der Erfindung auf eine begrenzte Zeitdauer verleiht. Von dieser Patentwirkung sind gemäß den herrschenden Patentgesetzen oftmals Versuchszwecke und private Nutzung (nicht gewerblich) ausgenommen.⁸ Das Recht des Patentinhabers ist zeitlich auf die maximale Aufrechterhaltungsdauer (**Laufzeit**) des Patents begrenzt. In der Regel liegt diese bei 20 Jahren ab dem Zeitpunkt der Patentanmeldung.⁹ Um Patentschutz für eine Erfindung zu erlangen, muss zu Beginn die Frage der Patentierbarkeit dieser geklärt werden. Die Patentierbarkeit beruht auf drei Faktoren, die alle zutreffen müssen, um einer Erfindung die Schutzfähigkeit zusprechen zu können:¹⁰

- Neuheit
- Erfinderische T\u00e4tigkeit
- Gewerbliche Anwendbarkeit

Unter **Neuheit** wird verstanden, dass die Erfindung noch nicht Teil des Stands der Technik ist. ¹¹ Mit **Stand der Technik** ist eine fiktive Sammlung aller Informationen gemeint, die der

Einleitung Seite 15

_

⁷ Neuburger, Die Bewertung von Patenten: Theorie, Praxis und der neue Conjoint-Analyse Ansatz¹ (2005) 6.

⁸ Eisenmann/Jautz, Grundriss Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht: mit 55 Fällen und Lösungen⁹ (2012) 75.

⁹ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht Wer schützt Daniel Düsentrieb?³ (2005) 29.

¹⁰ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 43.

¹¹ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 43.

unbeschränkten Öffentlichkeit zugänglich ist, unabhängig davon ob diese auch wirklich in Anspruch genommen werden können. Der Stand der Technik unterliegt der zeitlichen Veränderung, da ständig neue Informationen zugänglich gemacht werden. Zeitlich entscheidend für den Beginn des Patentschutzes ist das Patentanmeldedatum, bzw. das **Prioritätsdatum**, sofern ein älteres Datum als das Patentanmeldedatum von Relevanz ist.¹² Zum Stand der Technik zählt daher all jene Information, die vor dem Prioritätstag der Anmeldung vorlag.¹³

Die **erfinderische Tätigkeit** bezeichnet den Gedankengang, dass sich der Gegenstand des Schutzbegehrens **nicht** *in nahe liegender Weise* für den Fachmann aus dem Stand der Technik ergeben darf.¹⁴ Der Fachmann ist wiederum eine fiktive, abstrakte Person, die um den gesamten Stand der Technik weiß. Dieser kann jedoch keine kreativen Schlussfolgerungen aus dem gesamten Stand der Technik ziehen um zur vorliegenden Erfindung zu gelangen. Die Prüfung der erfinderischen Tätigkeit bei der Patentanmeldung erfolgt durch einen Vergleich zwischen dem vorliegenden Stand der Technik und jenem des Schutzbegehrens. Diese Differenz wird dahingehend bewertet, ob diese für den Fachmann naheliegend ist oder nicht.¹⁵

Ob eine **gewerbliche Anwendbarkeit** vorliegt oder nicht, lässt sich nur schwer beurteilen, denn die Gesetzesbestimmungen hierfür sind oftmals sehr weitläufig und ungenau. So wird beispielsweise im europäischen Patentübereinkommen von "irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft"¹⁶ in Hinsicht auf die gewerbliche Anwendbarkeit gesprochen. Im österreichischen Patentgesetz wird nicht genauer definiert was unter die gewerbliche Anwendbarkeit fällt.¹⁷ Für das Erfordernis der gewerblichen Anwendbarkeit einer patentierfähigen Erfindung gibt es in der Praxis keine explizite Prüfung durch die Anmeldebehörde. Die Wirtschaftlichkeit der Patentanmeldung ist durch den Anmelder abzuwägen.¹⁸

Die zuvor genannten Faktoren müssen **alle für** eine Patentierbarkeit zutreffen. Es gibt außerdem Bestimmungen, welche eine Patenterteilung unmöglich machen. Im Grunde genommen zählen dazu Gegenstände oder Verfahren, die einerseits **nicht als Erfindungen gelten** und andererseits gibt es bestimmte **Ausnahmetatbestände der Patentierbarkeit**. Mathematische Theorien, ästhetische Formschöpfungen, ¹⁹ Programme für

Einleitung Seite 16

_

¹² Möhrle/Walter, Patentierung von Geschäftsprozessen: Monitoring, Strategien, Schutz (2009) 16.

¹³ § 3 Abs 1 PatG.

¹⁴ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 46.

¹⁵ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 47.

¹⁶ Art 57 EPÜ.

¹⁷ § 1 Abs 1 PatG.

¹⁸ Lange, Anspruchspolitik im Rahmen der Patentanmeldung¹ (2006) 22.

¹⁹ Ein Schutz nach dem Gesetz des Geschmacksmusters (Design) ist aber hierfür möglich.

Datenverarbeitungsanlagen, etc. sind im Sinne des österreichischen Patentgesetzes keine Erfindungen.²⁰ Zu den österreichischen Ausnahmetatbeständen der Patentierbarkeit gehören beispielsweise, dass keine sittenwidrigen Patente für Erfindungen erteilt werden, die das Klonen des menschlichen Lebewesens betreffen oder eine Vielzahl an bestimmten Veränderungen des menschlichen oder tierischen Erbguts beinhalten.²¹ Patente können ebenso nicht für Pflanzensorten oder Tierrassen erteilt werden.²²

Im Patentwesen ist es wichtig zwischen einer Erfindung und einer Idee zu unterscheiden. Eine reine Idee ist nicht patentierfähig. Diese Idee kann jedoch in eine gewisse Form gebracht werden, um daraus eine Erfindung und folglich ein Patent entstehen zu lassen. Diese Form entspricht der **Patentanmeldung**, worin die Idee und dessen Umsetzung anhand einer genauen Beschreibung (**Patentansprüche**) erklärt wird. Der Erfindungsbeschreibung können Zeichnungen, bibliografische Erfassungen, Datenblätter, Spezifikationen und Ergebnisse beigefügt werden, damit die Erfindung anschaulich und plausibel erscheint.²³ Die Formulierung der Patentansprüche sollte so *breit* wie möglich formuliert werden, um eine engere Auslegung dieser durch einen Mitbewerber zu unterbinden.²⁴ Die Patentansprüche bilden den Kern des Patents und sind nach Patenterteilung entscheidend für dessen rechtliche Durchsetzung.

Nach Abschluss des Patenterteilungsverfahrens wird die sog. **Patentschrift** veröffentlicht, welche den exakten Schutzumfang der Erfindung bestimmt, sodass ein Fachmann den Erfindungsgegenstand selbst durchführen oder nachbauen könnte.²⁵ Die Patentschrift besteht aus:²⁶

- 1. Titel der Erfindung
- 2. Bibliografische Daten
- 3. Beschreibung
- 4. Ansprüche
- 5. Zusammenfassung
- 6. Zeichnungen

Welche genaueren Schritte für eine Patentanmeldung notwendig sind, die möglichen Maßnahmen nach der Patenterteilung und was mit der Rechtsdurchsetzung des Patents genau gemeint ist, wird in Kapitel 1.2.2 Allgemeiner Patentlebenszyklus erklärt.

²⁰ §1 Abs 3 PatG.

²¹ §2 Abs 1 PatG.

²² §2 Abs 2 PatG.

²³ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 30.

²⁴ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 74.

²⁵ Neuburger, Die Bewertung von Patenten 11.

²⁶ Neuburger, Die Bewertung von Patenten 12.

Ein Patent stellt einen Gegenstand des Vermögens dar. Somit können Eigentumsrechte daran beispielsweise verpfändet, veräußert oder vererbt werden.²⁷ Neben einem vollständigen oder teilweisen Rechteübergang kann der Patentinhaber sein Patent durch **Lizenzvergabe** finanziell verwerten.²⁸ Bei der Lizenzvergabe wird einem Dritten ein bestimmtes Nutzungsrecht an der Erfindung z.B.: Herstellungslizenz, Vertriebslizenz oder Gebrauchslizenz zugesprochen.²⁹ Welche Rechte im Detail verwertet und durch Dritte in Anspruch genommen werden können, wird im Lizenzvertrag festgelegt. Es kann zwischen einer ausschließlichen und einfachen Lizenz unterschieden werden, wobei die ausschließliche Lizenz eine *exklusive* Nutzung der Erfindung laut Lizenzvertrag vorsieht und die einfache Lizenz mehrmals vom Lizenzgeber vergeben werden kann.³⁰ Neben der freiwilligen Lizenzbereitschaft durch den Patentinhaber können gemäß den geltenden Patentgesetzen auch Zwangslizenzen durch die Hoheitsgewalt erteilt werden. Ursachen dafür können mangelnde oder unzureichende Ausübung der Erfindung, Abhängigkeiten zu anderen Patenten oder die Durchsetzung des öffentlichen Interesses sein.³¹

1.2.2 Allgemeiner Patentlebenszyklus

Der folgende Abschnitt gibt einen Einblick in den Lebenszyklus eines Patents. Dieser beginnt mit der Erfindung und der Einbringung der Patentanmeldung und kann mit dem Erlöschen des Patents enden. Der Weg vom Patentanmelder zum Patentinhaber kann sich je nach ausgewählter Patentart (national, europäisch/regional, weltweit) durchaus komplex gestalten. Neben bestimmten Formgeboten sind auch zeitliche Fristen in den verschiedenen Verfahren zu beachten. Nach der Patenterteilung stellt dessen rechtliche Durchsetzbarkeit einen wichtigen Aspekt im Leben des Patents dar. Um die Fachbegriffe dieser Arbeit besser zuordnen zu können, gibt die anschließende Grafik Aufschluss darüber, wie ein üblicher Lebenszyklus eines Patents aussehen könnte. Auf spezielle *Feinheiten* unterschiedlicher Verfahrensarten kann aufgrund der vereinfachten Darstellung nicht eingegangen werden.

Einleitung Seite 18

_

²⁷ Eisenmann/Jautz, Grundriss Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 76.

²⁸ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 88.

²⁹ Eisenmann/Jautz, Grundriss Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 76.

³⁰ Eisenmann/Jautz, Grundriss Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 77.

³¹ Koikkara, Der Patentschutz und das Institut der Zwangslizenz in der Europäischen Union (2010) 72.

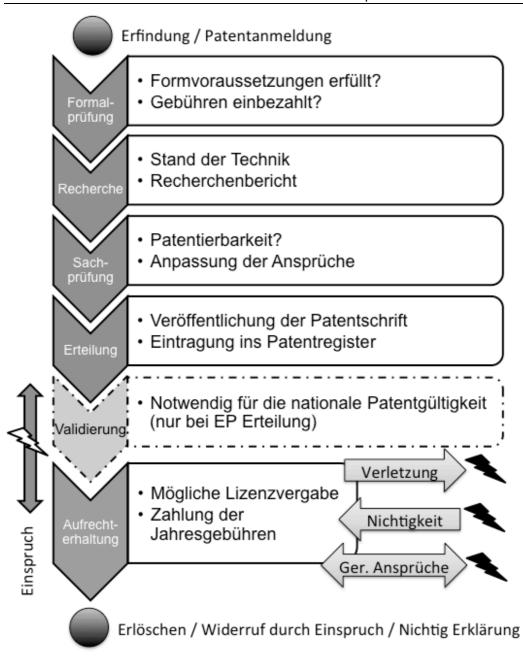


Abbildung 1: Fiktiver Patentlebenszyklus

Den Startpunkt im Patentlebenszyklus stellt die eigentliche Erfindung dar. Wird diese anhand einer Patentanmeldung bei einem Patentamt eingebracht (via Post, Fax, online), so erfolgt eine **Formalprüfung** durch das Patentamt. Bei dieser wird die Erfüllung der Grundvoraussetzungen der Einreichung geprüft und ob alle notwendigen Gebühren für die Patentanmeldung einbezahlt worden sind. Werden Formmängel entdeckt, wird der Patentanmelder angehalten diese innerhalb einer vorgesehenen Frist zu verbessern oder es wird die Nichterteilbarkeit festgestellt.³²

³² Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 125.

Nach Abschluss der Formalprüfung führt das betraute Patentamt häufig eine **Recherche** durch, die das Ziel verfolgt, den Stand der Technik zum Anmeldezeitpunkt zu erheben. Dabei wird geprüft, ob eine andere Erfindung neuheitsschädlich auf die Anmeldung wirkt, oder ob die Anmeldung naheliegend für den Fachmann erscheint. Werden diesbezüglich Mängel entdeckt, muss der Anmelder seine Patentansprüche, sofern dies möglich ist, entsprechend einschränken, damit das Verfahren fortgesetzt werden kann. Die Rechercheergebnisse werden abschließend in einem Recherchenbericht zusammengefasst, den der Anmelder erhält.³³

In der Regel findet nun die **Sachprüfung** statt, bei der ein fachkundiger Prüfer die drei Faktoren der Patentierbarkeit (neu, erfinderisch und gewerblich anwendbar), sowie für den Fachmann die Nachvollziehbarkeit der Offenbarung der Erfindung prüft. Oftmals entsteht im Zuge dessen ein Diskurs über die vorgelegten Patentansprüche zwischen zuständigem Prüfer und dem Anmelder bzw. dessen Vertreter. Wenn alle Bedenken des Prüfers ausgeräumt werden können, steht der Patenterteilung nichts mehr im Wege. Bleiben die Gegenargumente des Prüfers aufrecht und können nicht entkräftet werden, so kann eine Zurückweisung der Anmeldung stattfinden. Gegen diese Zurückweisung kann der Anmelder die Beschwerdemöglichkeit nutzen.³⁴

Bei der **Patenterteilung** wird die Patentschrift im **Patentblatt** des Landes oder der zuständigen Organisation veröffentlicht. Ferner wird die Erteilung im **Patentregister** eingetragen.³⁵

Im Falle eines europäischen Patents, welches sich nach Erteilung durch das europäische Patentamt in einzelne nationale Patente aufteilt, ist es notwendig, die einzelnen Patente in den jeweiligen Staat zu validieren. Erst durch die **Validierung**, bei der die Übersetzung der Patentschrift eingereicht wird, tritt die Patentwirkung in Kraft. Werden eine Vielzahl an Staaten bei der europäischen Patentanmeldung benannt, so ist mit hohen Kosten für die Übersetzungen zu rechnen. Im Falle einer rein nationalen Patentanmeldung und Erteilung muss keine gesonderte Patentvalidierung vorgenommen werden.

Nach der Patenterteilung kann im Allgemeinen von einer Phase der **Patentaufrechterhaltung** gesprochen werden. Die Patentaufrechterhaltung kann bis zur maximalen Schutzdauer des Patents erfolgen und wird durch die Einbezahlung der Jahresgebühren an das zuständige Patentamt ermöglicht. Zusammen mit der Phase der Anmeldung (vorläufiger Schutz) und der Aufrechterhaltung steht dem Patentanmelder oder

³³ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 126.

³⁴ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 126.

³⁵ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 127.

Inhaber die ausschließliche Nutzung seiner Erfindung zu. Bestimmte Nutzungsrechte können durch **Lizenzvergabe** an Dritte vergeben werden.

Die rechtliche Durchsetzbarkeit des erlangten Patents bringt den eigentlichen Prüfmaßstab der Patentverwendung mit sich. Die Wahrung der Schutzrechte eines Patentinhabers erfolgt in seinem Interesse und auf seine Initiative hin.³⁶ So kann eine Klage auf **Patentverletzung** durch den Patentinhaber erfolgen, sofern ein Dritter mit seinem Erzeugnis/Verfahren den Großteil der Patentansprüche des betreffenden Patents *trifft* und somit die Schutzwirkung des Patents des Inhabers verletzt. Die Beweislast der Patentverletzung hat der Kläger vorzubringen, in dem Fall der Patentinhaber, wobei bei Herstellungsverfahren neuer Erzeugnisse eine Beweislastumkehr wirkt. Bei dieser muss nicht der Patentinhaber als Kläger, sondern der Beklagte beweisen, dass er ein anderes Herstellungsverfahren angewandt hat, um die vermeintliche Patentverletzung zu widerlegen. Der Patentinhaber muss hingegen vorweisen, dass der vermeintliche Patentverletzer das gegenständliche Erzeugnis des Patents vermarktet.³⁷ Um einen Patentverletzungsstreit als beklagte Partei im Vorfeld besser gewappnet zu begegnen, ist die **Feststellungsklage der Nichtverletzung** eines Patents ein geeignetes Mittel.³⁸

Ein wirksames Mittel Dritter gegen eine Patenterteilung ist der **Einspruch**. Dieser kann von jedermann innerhalb einer Frist³⁹ bei der zuständigen Patentbehörde eingebracht werden.⁴⁰ Das Einspruchsverfahren kann zu dem Schluss kommen, dass dieser gerechtfertigt ist, weshalb das Patent oder dessen Anmeldung zu widerrufen ist. Ist der Einspruch teilweise gerechtfertigt, kann das Patent in gewissem Ausmaße beschränkt werden (Änderung der Patentansprüche). Kann dem Einspruch nicht stattgegeben werden, so wird dieser zurückgewiesen.⁴¹

Sehr häufig wird im Zusammenhang mit Patentstreitigkeiten von der Gültigkeit eines Patents gesprochen. Damit ist gemeint, ob ein Patent überhaupt hätte erteilt werden dürfen. Nach Patenterteilung kann ein Dritter eine Klage auf **Nichtigkeit** des Patents einbringen. Diese Klagemöglichkeit ist nach nicht erfolgreichem Einspruch ein weiteres Mittel zur Anfechtung eines Patents. Für die Nichtigkeitsklagen sind die nationalen Patentbehörden bzw. oftmals die jeweiligen Gerichte zuständig, die folglich über die Patentgültigkeit entscheiden.⁴² Im Falle eines europäischen Patents entscheiden die zuständigen nationalen Gerichte

³⁶ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 74.

³⁷ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 75.

³⁸ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 136.

³⁹ In Österreich beträgt die Frist 4 Monate nach Erteilung. § 104 Abs 1 PatG.

⁴⁰ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 131.

⁴¹ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 132.

⁴² Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 133.

gegebenfalls in Zusammenarbeit mit dem nationalen Patentamt⁴³ über die Gültigkeit eines Patents. Bildet sich das europäische Patent aus einer Vielzahl an nationalen Patenttiteln, kann die rechtliche Durchsetzung der absoluten Nichtigkeit aufgrund der parallelen Verfahren eine sehr kostspielige und langwierige Angelegenheit werden.

Im Zuge eines Patentverletzungsprozesses steht dem Patentinhaber die Geltendmachung unterschiedlicher Ansprüche offen, welche ihm das Gericht zusprechen kann. ⁴⁴ Ein Ansprüch wäre die **Unterlassung** der patentverletzenden Handlung, die der Patentinhaber gegenüber einem Patentverletzer geltend machen kann. Noch weiter ginge ein Ansprüch auf **Beseitigung**, wonach der Patentverletzer auf seine Kosten sämtliche Erzeugnisse vernichten müsste. Dieser Ansprüch wird oftmals medienwirksam als abschreckende Maßnahme eingesetzt. Zu guter Letzt kann der Patentinhaber Ansprüch auf **Schadenersatz** anstreben oder die Offenlegung von Rechnungen des Patentverletzers verlangen. Wenn eine rasche Rechtsdurchsetzung aus Sicht des Patentinhabers erforderlich ist, kann das **Mittel einer einstweiligen Verfügung** eingesetzt werden. ⁴⁵ Es gilt aber zu bedenken, dass bei unberechtigter Verfügung Schadenersatz von Seiten des mutmaßlichen Patentverletzers geltend gemacht werden kann. ⁴⁶

Das Patent kann schlussendlich durch unterschiedliche Ereignisse sein *Lebensende* finden. Möglich ist demnach eine Beeinspruchung wodurch ein Patent **vollständig widerrufen** werden kann, eine **komplette Nichtigerklärung** oder ein **Erlöschen** durch Nichteinbezahlung der Jahresgebühren. Jedenfalls endet der Lebenszyklus nach Ende der maximalen Schutzdauer, welche idR bei 20 Jahren ab Anmeldezeitpunkt liegt.

1.2.3 Nationales Patentrecht

Die nationalen Patentgesetze wurzeln in den historisch gewachsenen Rechtssystemen und waren somit zu Beginn ihrer Einführung sehr unterschiedlich ausgeprägt. Die ersten bundesweiten Patentgesetze im deutschsprachigen Raum entstanden gegen Ende des 19. Jahrhunderts.⁴⁷

Das nationale Patentrecht stützt sich auf das Territorialprinzip. Diesem zufolge erstreckt sich die Geltung des nationalen Patents nur auf ein jeweiliges Staatsgebiet und unterliegt den Rechtsmaterien des entsprechenden Staates.⁴⁸ Begehrt ein Erfinder den Schutz seiner Erfindung in mehreren Ländern, beispielsweise um damit einen bestimmten geografischen

⁴³ In Österreich ist die Nichtigkeitsklage beim österreichischen Patentamt (Nichtigkeitsabteilung) einzubringen. § 9a PatV-EG.

⁴⁴ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 78.

⁴⁵ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 80.

⁴⁶ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 81.

⁴⁷ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 19-21.

⁴⁸ Koikkara, Der Patentschutz und das Institut der Zwangslizenz 14.

Markt abzudecken, so muss dieser in jedem Staat eine Patentierung durchführen.⁴⁹ Die damit verbundenen Kosten, die in Form von Gebühren für das Anmeldeverfahren und die Patentaufrechterhaltung anfallen, müssen in die ökonomischen Überlegungen des Patentanmelders einbezogen werden.

Obwohl jeder Staat ein eigenes Patentrecht besitzt, sind heutzutage die materiellen Bestimmungen im deutschsprachigen Raum nahezu ident. Ein paar Unterschiede gibt es in formaler und verfahrensrechtlicher Hinsicht. Ein Beispiel dafür ist die Schweiz vor dessen Patentamt keine materielle Prüfung der Patentanmeldung erfolgt; es gibt lediglich eine Formalprüfung. Einerseits ergibt sich daraus der Vorteil eines schnelleren und kostengünstigeren Anmeldeverfahrens. Andererseits nimmt der Patentinhaber damit ein höheres Risiko der Rechtsbeständigkeit des Patents in Kauf. 151

Eine rechtliche Angleichung (Harmonisierung) der materiellen Patentgesetze und der Patentanmeldung/Patenterteilung wurde durch internationale Abkommen oder Verträge in vielen Staaten bereits durchgeführt, womit das nationale Patentwesen im Laufe der Zeit an Bedeutung verlor. Selbst der bislang große Unterschied zwischen den Vereinigten Staaten und allen anderen weltweiten Staaten, wer das Recht für die Patentanmeldung besitzt und somit als Erfinder gilt, wurde im Jahr 2013 im amerikanischen Patentrecht geändert. In den Vereinigten Staaten war davor das Prinzip des Erfindungszeitpunkts (first-to-invent) und nicht wie in vielen anderen Staaten üblich das Prinzip der Erfindungsanmeldung (first-to-file) vorherrschend.

1.2.4 Internationales und europäisches Patentwesen

Wie zuvor erwähnt spielt das nationale Patentwesen in Bezug auf die materiellen Patentrechtsbestimmungen heutzutage eine untergeordnete Rolle, weil viele Bestimmungen im internationalen oder europäischen Raum angeglichen worden sind. Um eine Erfindung international patentieren zu lassen, werden oftmals bestimmte zwischenstaatliche Verträge abgeschlossen, die eine internationale Patentierung erleichtern bzw. vereinheitlichen. Diese zwischenstaatlichen Verträge haben sich seit dem Beginn der nationalen Patentgesetze mitentwickelt, wodurch bis in die heutige Zeit sehr viele Verträge entstanden sind. In der Folge wird nur ein kurzer Ausschnitt der wichtigsten Verträge besprochen.

⁴⁹ Es existieren entsprechende Verträge und Abkommen, die den Vorgang einer internationalen Patentanmeldung für den Patentanmelder erheblich erleichtern.

⁵⁰ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 21.

⁵¹ Gassmann/Bader, Patentmanagement² (2007) 13.

⁵² Weitere Details dazu folgen in Kapitel 1.2.4.

⁵³ Knight, Patent Strategy for Researchers and Research Managers³ (2013) 4.

⁵⁴ Suhr, Patentliteratur und ihre Nutzung: der Leitfaden zu den Quellen technischer Kreativität DXI (2000) 138.

Eine erstmalige Angleichung der Patent-Grundstandards fand gegen Ende des 19. Jahrhunderts durch die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) statt. 55 Dieser Vertrag begründet einen Staatenverband, welcher im Jahr 1884 in Kraft trat. Zu Beginn zählte das PVÜ⁵⁶ elf Staaten,⁵⁷ heute sind es inzwischen 175 Verbandsstaaten. 58 Das PVÜ beinhaltet zwei wichtige Punkte: Den Grundsatz der Inländerbehandlung und das Institut der Unionspriorität. Mit ersteren ist das Verbot einer Ausländerdiskriminierung im rechtlichen Bereich des gewerblichen Rechtschutzes gemeint. Damit werden den Angehörigen eines Verbandslandes in anderen Verbandsländern dieselben Rechte und Pflichten eingeräumt. Mit der Unionspriorität genießen Patentanmelder gleiche Prioritätsrechte in allen Verbandsländern. Sprich, ein bereits erlangtes Prioritätsdatum durch eine Patentanmeldung, kann innerhalb einer Frist von 12 Monaten in anderen Verbandsländern für eine Nachanmeldung genutzt werden.⁵⁹ Das PVÜ wurde im Zuge seiner Weiterentwicklung einige Male angepasst und erweitert. Seit dem Jahr 1970 wird dieses von der 1967 gegründeten Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwaltet. Das PVÜ hat bis in die heutige Zeit seine Geltung und kann als eines der wichtigsten Vertragsinstrumente betrachtet werden, das eine internationale Standardisierung der Begriffe im Patentwesen begründet.

Die WIPO ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf. 60 Nach der Gründung der WIPO wurde der internationale Patentzusammenarbeitsvertrag (Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens) oder Patent Cooperation Treaty (PCT) im Jahr 1970 unterzeichnet, der neben dem PVÜ eine ebenso wichtige Rolle spielt. Dieser Vertrag ist z.B. in Deutschland durch die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde im Jahr 1978 in Kraft getreten. 61 Mit aktuellem Stand sind dem PCT Vertrag 148 Staaten beigetreten. 62 Das im PCT-Vertrag enthaltene PCT-Verfahren vereinheitlicht die Patentanmeldung in allen teilnehmenden Staaten. Das Verfahren darf jedoch nicht mit dem Begriff eines Weltpatents verwechselt werden. Das Verfahren beschränkt sich auf eine weltweit einheitliche Patentanmeldung, sieht jedoch keine weltweite vor.⁶³ Patenterteilung Durch die einmalige Einreichung einer internationalen

⁻

⁵⁵ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 21.

⁵⁶ Umgangssprachlich wird das PVÜ als das Pariser Verbandsübereinkommen verstanden.

⁵⁷ Belgien, Brasilien, Frankreich, Guatemala, Italien, Niederlande, Portugal, San Salvador, Serbien, Spanien und Schweiz. *Suhr*, Patentliteratur und ihre Nutzung 155.

WIPO, WIPO-Administered Treaties Contracting Parties > Paris Convention, http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=2 (abgefragt am 13.08.2014).

⁵⁹ Suhr, Patentliteratur und ihre Nutzung 156.

⁶⁰ Spuhler, Das System des internationalen und supranationalen Schutzes von Marken und geographischen Herkunftsangaben LXVII (2000) 75.

⁶¹ Suhr, Patentliteratur und ihre Nutzung 161.

Österreichisches Patentamt, Patent international PCT - Das internationale Anmeldeverfahren, http://www.patentamt.at/Erfindungsschutz/Schutzrechte/Patent_international/ (abgefragt am 15.08.2014).

⁶³ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 159.

Patentanmeldung in einem PCT-Staat (z.B. beim österreichischen Patentamt, beim europäischen Patentamt⁶⁴ oder direkt bei der WIPO in Genf)⁶⁵ wird dem Patentanmelder ein Anmeldedatum zugesprochen, welches automatisch in allen weiteren PCT-Staaten gilt⁶⁶ und dem Anmelder somit eine Sammelanmeldung ermöglicht.⁶⁷ Im Zuge der internationalen Patentanmeldung sind die gewünschten Einzelstaaten oder regionalen Patentämter⁶⁸ zu benennen, in denen der Patentschutz angestrebt wird.

Beim PCT-Verfahren wird zwischen der internationalen und der nationalen/regionalen Anmeldephase unterschieden. In der internationalen Phase findet die Benennung der Staaten statt und es wird von der zuständigen Recherchenbehörde⁶⁹ ein internationaler Recherchenbericht erstellt, der den einschlägigen Stand der Technik nennt.⁷⁰ Nach Ablauf von 18 Monaten, gerechnet ab dem Prioritätsdatum, wird die Patentanmeldung zusammen mit dem Recherchenbericht veröffentlicht. Nach Ablauf von idR 30 Monaten ab Prioritätsdatum stehen dem Anmelder zwei Optionen offen. Einerseits kann ein Übergang in die nationale/regionale Phase erfolgen, andererseits kann das PCT-Verfahren durch eine internationale vorläufige Prüfung fortgesetzt werden.⁷¹ Beim Übergang nationale/regionale Phase zerfällt die internationale Anmeldung in Einzelanmeldungen, sprich in einzelstaatliche oder regionale Anmeldungen. Bei einer regionalen Anmeldung wäre demnach z.B. das EPA zuständig, dieser Fall wird dann Euro-PCT Anmeldung genannt.⁷² Ab diesem Zeitpunkt sind die weiteren Verfahren bis auf das Zurückgreifen des internationalen Recherchenberichts gleich, als ob keine internationale PCT-Anmeldung zuvor erfolgt wäre. 73 Der entscheidende Vorteil des PCT-Verfahrens ist die Zeitverzögerung von 30 Monaten ab dem Prioritätsdatum. Innerhalb dieser Zeitspanne aber frühestens nach 18 Monaten⁷⁴ kann entweder eine nationale/regionale Patentnachanmeldung oder eine Fortsetzung des PCT-(Fortsetzung der internationalen Prüfuna) erfolgen. Zeitverzögerung kann der Anmelder wirtschaftliche und strategische Überlegungen über den geplanten weltweiten Patentschutz anstellen. Diese Zeitverzögerung verschafft ihm

⁶

⁶⁴ Die entsprechende Festlegung der Anmeldeämter ist pro PCT-Staat zu beachten. Suhr, Patentliteratur und ihre Nutzung 162.

⁶⁵ Zawodsky, Das PCT-Verfahren in Apfelthaler/Buchtela/Kiendl-Wendner/Takacs (Hrsg), Patentschutz in wichtigen Exportmärkten: Rechtliche und betriebliche Maßnahmen zum effektiven Schutz von Technologien in China, Indien, Russland und den USA (2008) 62.

⁶⁶ Das PCT-Verfahren baut hierbei auf das PVÜ auf.

⁶⁷ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 159.

⁶⁸ Eine Auswahl von vier regionalen Patentämtern ist möglich: EPA (europäisches Patentamt), AE (eurasisches Patentamt), OAPI (französisch sprechenden Länder Afrikas) oder ARIPO (englische sprachige Länder Afrikas). *Zawodsky* in *Apfelthaler/Buchtela/Kiendl-Wendner/Takacs* 63.

⁶⁹ Für Österreich ist beispielsweise das EPA die zuständige Recherchenbehörde.

⁷⁰ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 161.

⁷¹ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 162.

⁷² Regine Zawodsky in Apfelthaler/Buchtela/Kiendl-Wendner/Takacs 64.

⁷³ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 162.

⁷⁴ WIPO, PCT FAQs, http://www.wipo.int/export/sites/www/pct/de/basic_facts/faqs_about_the_pct.pdf (abgefragt am 07.12.2014) 4.

ausreichend Zeit, um eine durchdachte Entscheidung zu fassen, da eine internationale Patentanmeldung mindestens 2.800 EUR (inkl. Recherchegebühr) kostet, abgesehen von Folgekosten in der Höhe von mehreren Tausend EUR,⁷⁵ die durch die Nachanmeldung(en) entstehen können.⁷⁶

In etwa zeitgleich zur Entstehung des PCT wurde im Jahr 1973 das **europäische Patentübereinkommen (EPÜ)** in München beschlossen, womit der Grundstein für das heute weitgehend genutzte **europäische Patent (EP)** gelegt wurde.⁷⁷ Im Jahr 1977 wurde das **europäische Patentamt (EPA)** in München mit Außenstellen in Den Haag, Berlin und Wien gegründet.⁷⁸ Das EPA wird von der **europäischen Patentorganisation (EPO)** betrieben.⁷⁹ Ab dem Jahr 1977 konnten erstmals europäische Patente angemeldet werden. Das EPÜ ist in der aktuellen Fassung nach folgender Struktur aufgebaut:⁸⁰

- Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)
 - o Allgemeine und institutionelle Vorschriften
 - Materielles Patentrecht
 - o Europäische Patentanmeldung
 - Erteilungsverfahren
 - o Einspruchs- und Beschränkungsverfahren
 - Beschwerdeverfahren
 - o Gemeinsame Vorschriften
 - Auswirkungen auf das nationale Recht
 - o Besondere Übereinkommen
 - Internationale Anmeldungen nach PCT (Euro-PCT Anmeldungen)
 - (Übergangsbestimmungen)
 - Schlussbestimmungen
- Ausführungsordnung zum EPÜ
- Protokolle zur Auslegung bestimmter Artikel, weitergehende Festlegungen, etc.
- Gebührenordnung

Einleitung Seite 26

_

⁷⁵ Österreichisches Patentamt, Patent international PCT - Das internationale Anmeldeverfahren, http://www.patentamt.at/Erfindungsschutz/Schutzrechte/Patent_international/ (abgefragt am 15.08.2014).

⁷⁶ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 163.

⁷⁷ Regine Zawodsky in Apfelthaler/Buchtela/Kiendl-Wendner/Takacs 53.

⁷⁸ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 147.

⁷⁹ Koikkara, Der Patentschutz und das Institut der Zwangslizenz 42-43.

EPO, Europäisches Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 zuletzt geändert im Oktober 2013, vorliegend in der 15. Auflage, ABI EPA 2013 http://documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/0/00E0CD7FD461C0D5C1257C060050C376/\$File/EPC http://documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/0/00E0CD7FD461C0D5C1257C060050C376/\$File/EPC http://documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/0/00E0CD7FD461C0D5C1257C060050C376/\$File/EPC <a href="https://documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/0/00E0CD7FD461C0D5C1257C060050C376/\$File/EPC <a href="https://documents.epo.org/projects/b

Wie die Struktur des EPÜ zeigt, bietet dieses ein umfassendes Regelwerk in organisatorischer (EPO, EPA, bestimmte Organe) und materieller-/verfahrensrechtlicher (Patentierbarkeit, Patentwirkung, Anmelde- und Erteilungsverfahren) Hinsicht. Eine tiefergehende Betrachtung aller Elemente des EPÜ würde sich nicht mit dem Ziel dieser Arbeit decken, weshalb folgend das Patenterteilungsverfahren nach dem EPÜ erläutert wird.

Das EPÜ bietet die Möglichkeit der Nutzung eines einheitlichen Patentanmelde- und Erteilungsverfahrens. Dieses kann in jenen Staaten⁸¹ genutzt werden, die diesem völkerrechtlichen Übereinkommen beigetreten sind.⁸² Die Anmeldung zum EP kann über verschiedene Wege erfolgen; beispielsweise über eine nationale Patentanmeldung mit anschließender Nachanmeldung eines EP oder über eine internationale Patentanmeldung nach dem PCT-Verfahren bei dem das EPA als regionales Patentamt benannt wird.83 Die europäische Patentanmeldung kann auch entweder beim nationalen⁸⁴ Patentamt oder direkt beim EPA bzw. dessen Außenstellen einlangen.⁸⁵ Ähnlich wie beim PCT-Verfahren können bei der Patentanmeldung die Staaten benannt werden, für die das EP wirksam sein soll.86 Die Einreichung der Patentunterlagen kann in einer der EPA-Sprachen Deutsch, Französisch oder Englisch erfolgen. Sofern eine andere Sprache als eine der zuvor genannten EPA-Sprachen gewählt wird, muss eine Übersetzung in einer der EPA-Sprachen beigefügt werden. Die gewählte Sprache wird zugleich zur Verfahrenssprache.87 Das Verfahren zur Erteilung eines europäischen Patents beginnt mit einer Eingangs-/Formalprüfung. Bei dieser werden die Unterlagen der Anmeldung geprüft, z.B. dahingehend ob alle notwendigen Übersetzungen eingereicht und ob die entsprechenden Anmelde- und Recherchegebühren bezahlt worden sind. 88 Entsprechende Mängel werden dem Anmelder zur Verbesserung mitgeteilt. Nach Abschluss der Formalprüfung erfolgt die Recherche, deren Ergebnisse in einem europäischen Recherchenbericht zusammengefasst werden. Innerhalb von 18 Monaten nach dem Anmeldetag bzw. bei Beanspruchung der Priorität innerhalb von 18 Monaten nach dem Prioritätstag, wird die Patentanmeldung (Beschreibung, Ansprüche, Zeichnungen) samt Recherchenbericht veröffentlicht. Das Verfahren setzt sich mit der Beantragung der Sachprüfung der Patentanmeldung fort. Hierfür muss eine entsprechende Prüfungsgebühr einbezahlt werden. Zudem muss die Benennung der Staaten zu diesem

⁸¹ Derzeit sind dem EPÜ 38 europäische Staaten beigetreten. *EPO*, Liste der Vertragsstaaten sortiert nach Beitrittsdatum, http://www.epo.org/about-us/organisation/member-states/date_de.html (abgefragt am 15.08.2014).

⁸² Regine Zawodsky in Apfelthaler/Buchtela/Kiendl-Wendner/Takacs 53.

⁸³ Regine Zawodsky in Apfelthaler/Buchtela/Kiendl-Wendner/Takacs 54.

⁸⁴ Es erfolgt eine Weiterleitung der Patentanmeldung an das EPA.

⁸⁵ Die Patentanmeldung kann schriftlich (Formular) oder elektronisch über das System epoline eingebracht werden. *Sonn/Pawloy/Alge*, Patentwissen leicht gemacht 148.

⁸⁶ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 147.

⁸⁷ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 147.

⁸⁸ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 149.

letztmöglichen Zeitpunkt erfolgen.⁸⁹ Die Sachprüfung erfolgt auf technischer Ebene. Der Prüfer übermittelt dem Patentanmelder bzw. dessen Vertreter die entsprechenden Prüfbescheide. Aufgrund dieser könnte es notwendig werden, dass Patentansprüche angepasst werden müssen. Das Sachprüfungsverfahren endet entweder mit der Erteilung des EP oder mit der Zurückweisung, gegen die Beschwerde eingelegt werden kann.⁹⁰ Mit der Erteilung des EP ist die Veröffentlichung des Hinweises zur Erteilung des EP gemeint. Folglich wird die europäische Patentschrift⁹¹ in der Verfahrenssprache⁹² veröffentlicht und im europäischen Patentregister⁹³ eingetragen.

Das EP ist kein einheitlich wirkender Patentrechtstitel, denn nach dessen Erteilung entstehen daraus nationale Patenttitel. Die Anzahl der nationalen Patenttitel richtet sich nach benannten im Erteilungsverfahren. Die Anzahl der Staaten Vertragsmitgliedsstaaten, die dieses Abkommen durch ihre nationalen Gesetze⁹⁴ ratifiziert haben, erkennen die Erteilung des EP vollständig an, wodurch die nationalen Patenttitel dem EP rechtlich gleichgestellt sind. Für die Rechtsgültigkeit des EP muss eine Validierung im jeweiligen Staat erfolgen. Die Frist hierfür beträgt drei Monate ab Veröffentlichung der Erteilung.95 Die Validierung erfolgt durch die Einreichung einer vollständigen Übersetzung der Patentschrift beim ieweils zuständigen nationalen Amt. 96 Erst wenn diese anerkannt wurde, erlangt das EP im jeweiligen Staat Rechtsgültigkeit. Über eine fortwährende Rechtsgültigkeit des erlangten Patents entscheiden ab dem Zeitpunkt der Erteilung die nationalen Gerichte. Die nationale Validierung kann zusammenfassend als aufwendig und kostspielig bewertet werden, da die Übersetzungskosten einen großen Anteil an den Patentierungskosten einnehmen.

Um die Patenterteilung durch das EPA anzufechten gibt es das Mittel des Einspruchs. Dabei können Dritte beim EPA Einspruch auf die Patenterteilung einlegen. Das ist innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Veröffentlichung der Erteilung möglich.⁹⁷ Der Vorteil eines berechtigen Einspruchs ist die Widerrufung des EP. Somit werden alle nationalen Patente dieses Bündels *auf einen Schlag* ungültig.⁹⁸ Im Gegensatz dazu ist eine Nichtigkeitsklage nur pro Einzelpatent auf nationaler Ebene möglich, womit ein Zug zu den einzelnen nationalen

⁸⁹ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 150.

⁹⁰ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 151.

⁹¹ Art 98 FPÜ.

⁹² Übersetzungen der Patentansprüche in den anderen beiden Amtssprachen des EPA werden ebenso veröffentlicht. Art 14 Abs 6 EPÜ.

⁹³ Art 14 Abs 8 EPÜ.

⁹⁴ In Österreich wird dies durch das Patentverträge-Einführungsgesetz geregelt.

⁹⁵ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 152.

⁹⁶ Jaeger, System einer Europäischen Gerichtsbarkeit für Immaterialgüterrechte: Grundlagen - Struktur - Verfahren (2013) 360.

⁹⁷ Art 99 Abs 1 EPÜ.

⁹⁸ Sonn/Pawloy/Alge, Patentwissen leicht gemacht 151.

Gerichten notwendig wird, was wiederum mit sehr hohen Kosten und ungewissen Entscheidungen behaftet ist.

Im Zuge der EP Anmeldung sind ab dem dritten Jahr (und für jedes weitere), gerechnet ab dem Tag der Anmeldung, Jahresgebühren an das EPA zu entrichten. Pach Erteilung des Patents und nach der nationalen Validierung sind die Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung des EP an das nationale Patentamt zu bezahlen. Da sich die EPO aus den Einnahmen der Verfahrensgebühren und den Gebühren der Aufrechterhaltung finanziert, fließen 50 % der Jahresgebühren von den nationalen Patentämtern zur EPO.

Um dem Problem der hohen Kosten des EP, welche durch die Übersetzungskosten verursacht werden, entgegenzuwirken, wurde im Jahr 2000¹⁰² auf der Regierungskonferenz der EPO das **Londoner Übereinkommen** geschaffen. Dieses trat im Jahr 2008 in Kraft und regelt die Auslegung des Artikels 65 EPÜ. Im Grunde genommen liegt es im Ermessen der EPÜ-Vertragsmitgliedsstaaten, ob diese eine vollständige Übersetzung der Patentschrift für erforderlich halten, sofern die Patentschrift nicht in den EPA-Amtssprachen vorliegt. Staaten, die dem Übereinkommen beitreten, verzichten folglich auf ihre Übersetzungserfordernisse bzw. schränken diese auf die Patentansprüche ein. 103 Weiterführende Details zum Londoner Übereinkommen finden sich im nächsten Hauptkapitel zur geschichtlichen Entwicklung des Gemeinschaftspatents und in Kapitel 5 zu den Sprachen- und Übersetzungsregelungen des EU-Patents.

Auf Ebene der europäischen Union gab es bislang starke Bemühungen die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz des gewerblichen Eigentums zu verbessern. Ausgehend von der im Jahr 2010 veröffentlichen Initiative *Europa 2020*¹⁰⁴ wird dem geistigem Eigentum ein sehr hoher Stellenwert¹⁰⁵ innerhalb der Union beigemessen, wobei die europäische Wettbewerbsfähigkeit durch eine umfangreiche Vereinheitlichung des Patentsystems gestärkt werden soll.¹⁰⁶ Die Zielsetzung der europäischen Union lautet gemäß dieser

Einleitung Seite 29

_

⁹⁹ Art 86 Abs 1 EPÜ.

¹⁰⁰ Regine Zawodsky in Apfelthaler/Buchtela/Kiendl-Wendner/Takacs 57.

Schneider, Das europäische Patentsystem: Wandel von Governance durch Parlamente und Zivilgesellschaft (2010) 156.

¹⁰² *EPO*, Übereinkommen über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ – Londoner Übereinkommen, http://www.epo.org/law-practice/legal-texts/london-agreement_de.html (abgefragt am 16.08.2014).

¹⁰³ *Gruss*, Patentrechtliche Abhängigkeit und funktionsgebundener Stoffschutz bei biotechnologischen Erfindungen DCCLXXXII (2011) 104.

Europäische Kommission, KOM(2010) 2020 endg MITTEILUNG DER KOMMISSION - EUROPA 2020 - Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52010DC2020&from=DE (abgefragt am 16.08.2014) 5.

Der Anteil an Forschungsinvestitionen (FuE Ausgaben) lag im Jahr 2010 bei 2.0 % des EU BIP. *EUROSTAT*, FuE-Ausgaben Daten von Oktober 2012, http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics_explained/index.php/R_%26_D_expenditure/de (abgefragt am 16.08.2014).

Europäische Kommission, 12 Projekte für den Binnenmarkt 2012: gemeinsam für neues Wachstum, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-11-469_de.htm?locale=en (abgefragt am 16.08.2014).

Initiative eine *Innovationsunion* zu schaffen, die eine Neuausrichtung der Innovationspolitik benötigt. Ein Teil dieser Neuausrichtung setzt sich für eine entscheidende Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmensinnovationen (Einführung eines einheitlichen EU-Patents und zugehöriger Gerichtsbarkeit) und die Verbesserung des Schutzes geistigen Eigentums für KMU ein. Wie sich der Weg zum heutigen Stand des EU-Patent Systems entwickelte und welche rechtlichen Bestimmungen eine europäische Vereinheitlichung des Patentwesens definieren zeigen die nachfolgenden Kapitel.

 $^{^{107}}$ Europäische Kommission, KOM(2010) 2020 endg 15.